

Synopse

Teilrevision Gemeindegesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016; Vorlage Nr. 2611.2 (Laufnummer 15149)
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung</i> [BGS 111.1] , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 ¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 69 Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;</p> <p>3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;</p> <p>4. Beschlussfassung über die (Global-) Budgets, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);</p>	<p>1a. Erlass von Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüssen oder Statuten;</p>

¹⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016; Vorlage Nr. 2611.2 (Laufnummer 15149)
<p>5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;</p> <p>6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;</p> <p>7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;</p> <p>8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;</p> <p>9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;</p> <p>10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>10a. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;</p> <p>11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.</p>	
<p>§ 106 Organisation</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Diese bilden zusammen mit dem Gemeinbeschreiber das Büro.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p> <p>³ An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates nehmen die Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>⁴ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Grosse Gemeinderat <u>konstituiert sich selbst und gibt sich</u> im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 21. April 2016; Vorlage Nr. 2611.2 (Laufnummer 15149)
⁵ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorlagen sind dem Stimmberechtigten auf Begehren hin abzugeben.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...